Anlage 1

zur Veröffentlichung des
Städtebauförderprogramms NRW
2026

Textliche Erläuterungen zur Programmeinplanung und zur Programmveröffentlichung 2026

Vorbemerkung

Aufgrund der Sitzungsreihenfolge im 2. Quartal dieses Jahres und des Vorlaufes zur Einreichung von Sitzungsvorlagen konnte der Programmvorschlag für das Städtebauförderprogramm 2026 diesmal nicht vorab in die Beratung der Gremien des RVR gegeben werden.

Am 05.05.2026 wurde den Bezirksregierungen der Aufstellungserlass für das diesjährige Programm mit der entsprechenden Zeitschiene übermittelt: Antragsfrist für die Kommunen war der 03.06.2026 und der Programmvorschlag musste sodann zum 22.06.2025 dem MHKBD vorgelegt werden. Das Städtebauförderprogramm 2026 wurde dann am 22.07.2026 durch das MHKBD veröffentlicht.

Auf diese Zeitschiene haben die berichtenden Bezirksregierungen keinen Einfluss.

Infolge des zuvor beschriebenen zeitlichen Ablaufs konnte im Ergebnis die Vorlage erst nach der Programmveröffentlichung erstellt werden. Deshalb enthält die Sitzungsvorlage sowohl Ausführungen und Erläuterungen zum Programmvorschlag der Bezirksregierungen als auch die Abweichungen in der Programmveröffentlichung.

Grundlagen des Programmvorschlags, Förder- und Handlungsschwerpunkte

Die Städte und Gemeinden der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster wurden am 29.04.2026 von Seiten des MHKBD über die Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2026 informiert. Die Frist zur Einreichung von Anträgen war der 03.06.2026.

Das STEP 2026 ist das dritte Bewilligungsjahr nach der neuen Förderrichtlinie 2023. Zuwendungsgegenstand ist nun die Gesamtmaßnahme und nicht mehr die jeweilige Teilmaßnahme in der Gesamtmaßnahme. Die Laufzeit der Gesamtmaßnahme wird auf zehn Jahre begrenzt (sechs Bewilligungs- und vier Umsetzungsjahre). Die Bewilligung erfolgt zukünftig in Form von Finanzierungsabschnitten.

Die konkreten formalen Anforderungen, die bei der Einreichung eines Förderantrags zu erfüllen sind, sind in Nummer 4.1 und Nummer 13.2 Städtebauförderrichtlinie 2023 aufgeführt. Eine Zuwendungsfähigkeit des Antrages setzt insbesondere voraus, dass ein ISEK inkl. Kosten- und Finanzierungsübersicht vorliegt, in dem die Gesamtmaßnahme festgelegt wird und die Teilmaßnahmen dargestellt sind. Zudem ist zu allen Teilmaßnahmen eine Projektbeschreibung sowie eine Kostenkalkulation vorzulegen, wenn möglich Vorentwurfsplanung zu Tiefbaumaßnahmen (Leistungsphase 2 gemäß HOAI) oder Entwurfsplanung zu Hochbaumaßnahmen (Leistungsphase 3 gemäß HOAI). Mittel für Baumaßnahmen können nur eingeplant werden, wenn die Leistungshase 6 der HOAI vorliegt bzw. zeitnah fertig gestellt ist.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Kommune sich entsprechend ihrer Finanzkraft mit einem Eigenanteil an den förderfähigen Ausgaben beteiligt und die Finanzierung gesichert ist.

Um die landesweit vorhandenen hohen Ausgabereste abzubauen, haben Maßnahmen von Kommunen Vorrang, deren Ausgabereste sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Wie auch im Vorjahr wird die Baupreisentwicklung durch einen vom MHKBD festgelegten Index berücksichtigt. Er beträgt 10% für das Programmjahr 2026.

Programmbezogener Verpflichtungsrahmen und Programmkontingente

Das MHKBD informierte die Bezirksregierungen mit Erlass vom 05.05.2026 über die Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Städtebauförderprogramms 2026 (**Aufstellungserlass, s. auch Vorbemerkung**).

Grundlage für die Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes ist die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung. Die Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2026 und 2027 ist am 14.04.2026 in Kraft getreten.

Erstmals stellt der Bund 1 Milliarde Euro bundesweit für die Städtebauförderung bereit (2025: 790 Mio. € Bundesmittel). Hieraus ergibt sich folgendes Einplanungskontingent für Nordrhein-Westfalen:

Geplante Bundesmittel	183.297.000 €
Geplante Landesmittel	238.286.000 €
Gesamt	**421.583.000 €**

Die Höhe des Programmkontingents ist am Einwohnerschlüssel ausgerichtet und ist als Orientierung für den finanziellen Umfang der jeweiligen Programmvorschläge vorgegeben. Danach werden für die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nachfolgende Einplanungskontingente vergeben:

Tab. 1: Programmkontingente 2026

Bezirksregierung	Kontingent 2026
Arnsberg	83.434.000 €
Düsseldorf	122.590.000 €
Münster	62.194.000 €
Gesamt	**268.218.000 €**

Die Dauer des Verpflichtungsrahmens von sieben Jahren bleibt bestehen und die Fördermittel werden als Kassenmittel 2026 und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2027 bis 2032 eingeplant.

Programmvorschlag für die Städte und Gemeinden im Regierungsbezirk

Insgesamt wurden 99 Förderanträge mit einem beantragten Zuwendungsvolumen in Höhe von rd. 304,459 Mio. € vorgelegt. Die Gemeinden und Städte im Zuständigkeitsbereich des RVR reichten davon 38 Förderanträge mit einem beantragten Zuschussvolumen in Höhe rd. 142,419 Mio. € ein.

Alle Stadterneuerungsanträge wurden von den Bezirksregierungen unter Berücksichtigung der v. g. Vorgaben geprüft und entsprechend des Programmkontingentes und den nachfolgenden Priorisierungsvorgaben des MHKBD bewertet:

A = entspricht den Zielen des Programms, bei mehreren Anträgen Priorität der Kommune, Unterlagen vollständig und prüffähig, Antrag bewilligungsreif

B = entspricht den Zielen des Programms, Unterlagen vollständig und prüffähig, Antrag bewilligungsreif; aber: bei mehreren Anträgen nachrangige Priorität der Kommune und/oder aus Budgetgründen/regionalen Verteilungsgründen zweitrangig

C = keine bewilligungsreifen, nicht kurzfristig zu qualifizierenden Unterlagen, nicht förderfähig; Bagatellgrenze wird nicht erreicht.

Der Programmvorschlag für den Zuständigkeitsbereich des RVR belief sich auf ein Fördervolumen von rd. 138,081 Mio. € und umfasst 37 Gesamtmaßnahmen in der Förderpriorität „A“ (**Anlage 2**).

Insgesamt wurde nur eine Gesamtmaßnahme nicht für eine Programmaufnahme vorgeschlagen (Förderpriorität „C“), da beantragte Gesamtmaßnahme bereits innerhalb der Kulisse einer noch laufenden Gesamtmaßnahme liegt und eine gebietsüberlagernde Förderung nicht möglich ist.

Bei dem Programmvorschlag wurde von Seiten der Bezirksregierungen die in dem Erlass zur Programmaufstellung vom MHKBD vorgegebenen Grundlagen zum Programmvorschlag und die Förder- und Handlungsschwerpunkte berücksichtigt.

Mit Blick auf eine abschlussorientierte Ausfinanzierung wurden Gesamtmaßnahmen, die im Programmjahr 2026 letztmalig gefördert werden, eine besondere Priorität zuerkannt.

Fortsetzungsmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber neuen Gesamtmaßnahmen.

Bei der Priorisierung muss auch die Situation der Ausgabereste in den Kommunen herangezogen werden. Die Kommunen sollten vorrangig die Umsetzung bestehender Maßnahmen vorantreiben, bevor neue Maßnahmen beantragt werden.

Viele Kommunen befinden sich nach wie vor in einer schwierigen Finanzsituation. Die Bereitstellung und Erwirtschaftung der Eigenanteile in den betroffenen Städten wird daher in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit den kommunalen Finanzaufsichtsbehörden abgestimmt. Gemeinsames Ziel ist, die kommunale Haushaltsverträglichkeit der mit den Städtebaufördermitteln geplanten Investitionen unter Berücksichtigung eventueller Folgekosten für den kommunalen Haushalt abzusichern und darstellen zu können.

Bei den im Programmvorschlag eingestellten Maßnahmen dürfen kommunalaufsichtliche Bedenken zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht entgegenstehen.

Programmveröffentlichung STEP 2026

Die Einplanungsgespräche fanden nach Terminierung durch das MHKBD zwischenzeitlich Anfang Juli 2026 statt. Das Städtebauförderprogramm 2026 wurde am 22.07.2026 durch das MHKBD veröffentlicht. Abweichungen zum von den Bezirksregierungen eingereichten Programmvorschlag sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Entscheidung über die Förderung der einzelnen Anträge wurde durch das MHKBD auf Grundlage der Programmvorschläge der Bezirksregierungen getroffen.

Erstmals wurde die Priorität A2 aufgenommen. Hier ist noch Aufklärung zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich. Im Laufe des Jahres 2026 soll eine Förderung erfolgen.

Weiteres Verfahren

Der für die Erteilung der Förderbescheide erforderliche Mittelbereitstellungserlass des MHKBD liegt vor. Die Erstellung der Zuwendungsbescheide soll laut Erlass bis zum 30.10.2026 abgeschlossen sein.

Die Antragsfrist für das Städtebauförderprogramm 2027 ist der 31.10.2026 (Verlängerung um 1 Monat gegenüber der sonst üblichen Frist nach FRL 2023). Es ist erstmalig ein vollständig digitales Antragsverfahren vorgesehen.